

Verteilungsplan VG WORT

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) nach § 9 der Satzung - Fassung vom 24. Mai 2014 -

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Grundsätze

- § 1 Berechtigte
- § 2 Verteilungssummen
- § 3 Grundsätze der Verteilung
- § 4 Meldungen
- § 5 Ausschüttung
- § 6 Nachträgliche Korrekturen der Verteilung
- § 7 Verteilung außerordentlicher Einnahmen
- § 8 Verteilung der Einnahmen aus Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften

Teil 2 - Die Verteilung in den einzelnen Sparten

A. Verteilung in der Sparte Bibliothekstantieme

§ 9 Aufteilung

I. Allgemeine öffentliche Bibliotheken

- § 10 Ausschüttung an Urheber und Verlage für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken
- § 11 Sonderverteilung für Urheber
- § 12 Ausschüttung für Tonträger produzierende Verlage (§ 85 UrhG)

II. Wissenschaftliche und Fachbibliotheken

§ 13 Aufteilung

B. Verteilung in den Sparten Lesezirkelvergütung und Vermietung von Büchern

- § 14 Lesezirkelvergütung
- § 15 Vermietung von Büchern

C. Verteilung in der Sparte Video-Vermietung

- § 16 Ausschüttung und Meldeverfahren
- § 17 Beteiligung von Verlagen
- § 18 Berechnung der Ausschüttung
- § 19 Bewertung der Werkkategorien (Video)
- § 20 Bewertung der Art der Beteiligung
- § 21 Bewertung der Spieldauer
- § 22 Berücksichtigung von Bonusmaterial

D. Verteilung in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich)

- § 23 Aufteilung
- § 24 Ausschüttung und Meldeverfahren

I. Fernsehen

- § 25 Berechnung der Ausschüttung
- § 26 Bewertung der Werkkategorien (Fernsehen)
- § 27 Bewertung der Art der Beteiligung
- § 28 Einstufung der Sender
- § 29 Abendprogramm und Tagesprogramm
- § 30 Wiederholungen

II. Hörfunk

- § 31 Berechnung der Ausschüttung
- § 32 Bewertung der Werkkategorien (Hörfunk)
- § 33 Einstufung der Sender
- § 34 Wiederholungen

III. Sprachtonträger

- § 35 Ausschüttung für Sprachtonträger
- § 36 Bewertung der Werkkategorien
- § 37 (entfallen)

E. Verteilung in der Sparte öffentliche Wiedergabe

- § 38 Aufteilung
- § 39 Ausschüttung

F. Verteilung in der Sparte Pressespiegel

- § 40 Ausschüttung an Urheber

G. Verteilung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text

- § 41 Aufteilung

I. Belletristik, Kinder- und Jugendbücher

- § 42 Ausschüttung an Urheber und Verlage

II. Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften

- § 43 Ausschüttung an Urheber
- § 44 Ausschüttung an Verlage

III. Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

- 1. Ausschüttung an Urheber
- § 45 Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher
- § 46 Ausschüttung an Urheberorganisationen
- 2. Ausschüttung an Verlage
- § 47 Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

IV. Wissenschaftliche und Fachzeitschriften

- 1. Ausschüttung an Urheber
- § 48 Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in wissenschaftlichen und Fach- und Sachbüchern
- 2. Ausschüttung an Verlage
- § 49 Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachzeitschriften

V. Digitale Offline-Produkte (DOP)

- § 50 Aufteilung
- § 51 Meldungen

1. Wissenschaftliche und Fachzeitschriften

- § 52 Ausschüttung an Urheber
- § 53 Ausschüttung an Verlage

2. Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

- § 54 Ausschüttung an Urheber
- § 55 Ausschüttung an Verlage

3. Belletristik, Kinder- und Jugendbücher

- § 56 Ausschüttung für Belletristik, Kinder- und Jugendbücher

4. Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften

- § 57 Ausschüttung für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften

VI. Online-Publikationen

- § 58 Aufteilung
- § 59 Reguläre Ausschüttung an Urheber und Verlage
- § 60 Sonderausschüttung für Urheber

H. Verteilung in der Sparte Fotokopieren in Schulen

- § 61 Aufteilung
- § 62 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbuch ermittelten Anteils
- § 63 Ausschüttung des für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften ermittelten Anteils
- § 64 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils
- § 65 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils
- § 66 Ausschüttung des für Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen ermittelten Anteils
- § 67 Ausschüttung des für Sammlungen für den Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch ermittelten Anteils

I. Verteilung in der Sparte Fotokopieren in Volkshochschulen

- § 68 Aufteilung
- § 69 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbuch ermittelten Anteils
- § 70 Ausschüttung des für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften ermittelten Anteils
- § 71 Ausschüttung des für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils
- § 72 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils
- § 73 Ausschüttung des für Lehrwerke ermittelten Anteils

J. Verteilung in der Sparte Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

- § 74 Ausschüttung an Urheber und Verlage

K. Verteilung in der Sparte Kleine Senderechte

- § 75 Ausschüttung an Urheber und Verlage

L. Verteilung in der Sparte Vortragsrecht

- § 76 Ausschüttung an Urheber und Verlage

M. Verteilung in der Sparte Kabelweitersendung

- § 77 Aufteilung
- § 78 Ausschüttung

N. Verteilung in der Sparte Digitale Offline-Nutzung von Beiträgen (Altwerke)

- § 79 Ausschüttung an Urheber

O. Verteilung in der Sparte Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke)

- § 80 Ausschüttung an Urheber und Verlage

P. Verteilung in der Sparte Kopienversand auf Bestellung

- § 81 Ausschüttung an Urheber und Verlage

Q. Verteilung in der Sparte Blindenschriftausgaben und Hörbücher für Blinde und Sehbehinderte

- § 82 Ausschüttung an Urheber und Verlage

R. Verteilung in der Sparte öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)

- § 83 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Schulen
- § 84 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Hochschulen

S. Verteilung in der Sparte Unbekannte Nutzungsarten (§ 137I UrhG)

- § 85 Ausschüttung an Urheber

T. Verteilung in der Sparte Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden

- § 86 Ausschüttung an Urheber und Verlage

TEIL 1 - Allgemeine Grundsätze

§ 1 Berechtigte

1. Bei der Verteilung berücksichtigt werden Urheber und Verlage, die nachweislich Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten an Sprachwerken sind und mit der VG WORT einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben (Wahrnehmungsberechtigte). Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, besteht die Berechtigung ab dem Jahr des Vertragsschlusses.
2. Berücksichtigt werden auch Urheber wissenschaftlicher Werke, die der VG WORT ihre Rechte und Ansprüche für ein Einzelwerk eingeräumt oder abgetreten haben (Bezugsberechtigte).
3. Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten an Online-Publikationen werden unter den Voraussetzungen der §§ 58-60 berücksichtigt.

§ 2 Verteilungssummen

1. Die Verteilungssummen werden für jedes Geschäftsjahr vom Verwaltungsrat nach Sparten getrennt festgestellt. Sie werden gebildet aus den für jede Sparte eingegangenen Einnahmen abzüglich der Verwaltungskosten und der in der Satzung der VG WORT vorgesehenen Zuweisungen an das Autorenversorgungswerk, den Sozialfonds und den Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft.
2. Es sind für jede Sparte Rückstellungen zu bilden für Urheber und Verlage, die noch keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben sowie für Berechtigte, die ihre Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht haben.

§ 3 Grundsätze der Verteilung

1. Soweit nachfolgend oder in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, bestehen die Verteilungssummen aus einem Urheber- und einem Verlagsanteil und werden den Berechtigten gesondert abgerechnet und verteilt.

2. Die Höhe des Urheberanteils und des Verlagsanteils ist abhängig von der Sparte, in der die Einnahmen erzielt werden. Vorbehaltlich weiterer Regelungen in der Satzung und in den einzelnen Sparten betragen die Anteile der an einem Werk Berechtigten in den Sparten

a) Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken), Video-Vermietung, Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich), öffentliche Wiedergabe, Vervielfältigung von stehendem Text (Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften), Fotokopieren in Schulen und Fotokopieren in Volkshochschulen (Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Sammlungen für den Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften), Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Kleine Senderechte, Vortragsrecht, Kabelweitersendung, Blindenschriftausgaben, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften, Fernsehen, Hörfunk)

- (i) bei nicht oder nicht mehr verlagsgebundenen Werken
 - Urheber **100 %**

- (ii) bei verlagsgebundenen Werken
 - Urheber **70 %**
 - Verlag **30 %**

b) Bibliothekstantieme (wissenschaftliche Bibliotheken mit Ausnahme des Zeitschriftenanteils), Vervielfältigung von stehendem Text (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher; wissenschaftliche und Fachzeitschriften), Fotokopieren in Schulen und Fotokopieren in Volkshochschulen (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher; wissenschaftliche und Fachzeitschriften; Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen; Lehrwerke), Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke), Kopienversand auf

Bestellung, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher; wissenschaftliche und Fachzeitschriften)

- Urheber **50 %**
- Verlag **50 %**

c) Pressespiegel, Lesezirkel, Digitale Offline-Nutzung von Beiträgen (Altwerke), Zeitschriftenanteil der Bibliothekstantieme (wissenschaftliche Bibliotheken), Unbekannte Nutzungsarten (§ 137I UrhG)

- Urheber **100 %**

d) Bibliothekstantieme für Tonträger produzierende Verlage

- Verlag **100 %**

e) Vervielfältigung von stehendem Text (Online-Publikationen)

- Urheber **60 %**
- Verlag **40 %**

f) Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden

(i) bei wissenschaftlichen Werken

- Urheber **25 %**
- Verlag **75 %**

(ii) bei nicht-wissenschaftlichen Werken

- Urheber **70 %**
- Verlag **30 %**

3. Die Beteiligungsansprüche richten sich auch dann nach dem Verteilungsplan, wenn im Verlagsvertrag zwischen dem Urheber und dem Verlag abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

4. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten vorgesehen ist, dass das Aufkommen einer Sparte oder Anteile davon zur Aufstockung der Vergütung in einer anderen Sparte verwendet oder dieser zugeschlagen werden, bestimmen sich Urheber- und Verlagsanteil jeweils nach der Regelung, die für die Sparte gilt, in der die Aufstockung oder der Zuschlag erfolgt.

5. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, sind Übersetzer an dem ausschüttungsfähigen Urheberanteil mit 50 % beteiligt. Die geschützte Bearbeitung eines gemeinfreien Werkes (einschließlich der Übersetzung) wird wie ein Originalwerk bewertet.

6. Herausgeber werden in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Vergütung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher gem. § 45 und § 54) mit 50 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt, wenn sie ein Sammelwerk mit mindestens vier Textbeiträgen verschiedener Urheber zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe eines gemeinfreien Werkes herausgegeben haben. Herausgeber einer wissenschaftlich kommentierten Ausgabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes werden mit 25 % berücksichtigt. Herausgeber von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.

7. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die eingezogenen Beträge nach Abzug des Verwaltungskostenanteils und von Zuweisungen an die Sozial- und Förderungseinrichtungen der VG WORT an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet.

8. Die Höhe der individuellen Ausschüttungen an Urheber und Verlage wird vom Verwaltungsrat nach Sparten getrennt jährlich festgelegt. Sie orientiert sich insbesondere an der Höhe der verfügbaren Mittel, dem feststellbaren Ausmaß der Nutzung eines Werkes und, soweit in den jeweiligen Sparten Meldungen vorgesehen sind, der eingegangenen Zahl von Meldungen.

9. Im Bereich der Urheberschüttung für wissenschaftliche Werke – Buch oder Beitrag – erfolgt aufgrund der Meldung für jedes Werk eine einmalige Ausschüttung, durch die alle Ansprüche aus §§ 27 Abs. 2 UrhG für Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken und 54, 54b und 54c UrhG (Textbereich) – auch für die Vergangenheit und die Zukunft – pauschal abgegolten werden. Das gilt nicht für den Bereich Online-Publikationen gem. §§ 59, 60.

§ 4 Meldungen

1. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten Meldungen vorgesehen sind, müssen diese bis spätestens 31. Januar des auf das Erscheinen oder die Sendung des Werkes folgenden Jahres bei der VG WORT eingegangen sein.

2. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Ansprüche können nur im Jahr des Erscheinens oder der Sendung sowie in den beiden darauf folgenden Abrechnungsjahren geltend gemacht werden.

3. Abweichende Meldefristen gelten für die Bereiche:

a) Verlagsmeldungen in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (§§ 44 a), 47 Abs. 2, 49 Abs. 3 und 51 Abs. 4),

b) Urhebermeldungen im Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§ 48 Abs. 10),

c) Online-Publikationen (§§ 59 Abs. 2, 60 Abs. 1).

Maßgeblich sind in diesen Fällen die Bestimmungen in der jeweiligen Sparte.

4. Meldungen haben online über das von der VG WORT zur Verfügung gestellte Internet-Portal oder schriftlich auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen zu erfolgen. Eine Übermittlung der Meldeformulare per Fax oder E-Mail kann nicht berücksichtigt werden und ist auch nicht fristwährend.

§ 5 Ausschüttung

1. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens einmal jährlich an die Berechtigten direkt. Soweit Ausschüttungsbeträge für einzelne Berechtigte insgesamt nicht mindestens € 10,- erreichen, können diese dem Sozialfonds zugeführt werden.

2. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- einen detaillierten Abrechnungsauszug oder eine Steuerbescheinigung von der VG WORT anfordern.

3. Sind mehrere Urheber an einem Werk beteiligt, so kann eine Ausschüttung an den erstgenannten Urheber erfolgen, wenn dieser erklärt, dass er zum Empfang der Anteile der Miturheber berechtigt ist und die VG WORT von den Ansprüchen der anderen Urheber entsprechend freistellt.

4. Treten für ein Werk Ansprüche mehrerer Urheber in Widerstreit, so ist die VG WORT berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die VG WORT kann eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche setzen. Wird der Nachweis zur Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die VG WORT zur Auszahlung an den Wahrnehmungsberechtigten, der das Werk zuerst angemeldet hat, berechtigt.

5. Erzielt die VG WORT werk- und nutzungsbezogene Einnahmen für ein Werk, ist jedoch eine Ausschüttung an den Berechtigten aus tatsächlichen Gründen, die nicht von der VG WORT zu vertreten sind, nicht möglich – insbesondere, weil der Berechtigte der VG WORT keine aktuellen Adress- oder Kontodaten mitgeteilt hat – werden die Einnahmen nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem sie erzielt wurden, der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt.

§ 6 Nachträgliche Korrekturen der Verteilung

1. Sollte sich eine auf der Grundlage dieses Verteilungsplans vorgenommene Verteilung, die eine Vielzahl von Berechtigten betrifft, für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen aufgrund objektiver Umstände als fehlerhaft erweisen (Verteilungsfehler), insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieses Verteilungsplans, und ist eine Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann der Verwaltungsrat der VG WORT beschließen:

a) bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

b) die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen zu befriedigen;

- c) Rückforderungsansprüche der VG WORT gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;
- d) statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der VG WORT zu verzichten.

2. Ausnahmsweise kann auf eine Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung oder auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise verzichtet werden:

- a) im Falle von Verteilungen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich als fehlerhaft erweisen, bereits 4 Jahre oder länger zurückliegen;
- b) wenn eine Korrektur des Verteilungsfehlers im Verhältnis zur Höhe der fehlerhaft verteilten Einnahmen einen wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand bedeuten würde;
- c) wenn der Differenzbetrag, der sich bei einer Korrektur des Verteilungsfehlers gegenüber der fehlerhaften Verteilung ergeben würde, im Durchschnitt aller betroffenen Bezugsberechtigten nicht mindestens € 10,- erreicht.

3. Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen hat der Verwaltungsrat das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Verteilung außerordentlicher Einnahmen

1. Erzielt die VG WORT für einen oder mehrere bereits abgerechnete Abrechnungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Abrechnungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverrechnung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Bezugsberechtigten der einzelnen Abrechnungszeiträume verrechnet.

Soweit sich Teilbeträge konkreten Abrechnungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als Zuschlag zu diesen Abrechnungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverrechnung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Abrechnungszeiträume aufgeteilt.

2. Soweit eine Zuschlagsverrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie ein Ertrag des Abrechnungszeitraums behandelt, in dem sie erzielt worden sind (Zuflussprinzip). Bei außerordentlichen Einnahmen, die für mehrere Abrechnungszeiträume erzielt wurden, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Beträge auf mehrere zukünftige Ausschüttungstermine zu verteilen.

3. Ein unverhältnismäßiger Aufwand i.S.v. Abs. 1 und 2 liegt in der Regel dann vor, wenn die zu erwartenden Kosten mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen oder der innerhalb einer Sparte zu verteilenden Summe betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Mio. Euro betragen.

4. Auf die Verteilung außerordentlicher Einnahmen finden die für die jeweiligen Sparten zum Zeitpunkt des Zuflusses geltenden Regelungen zu Abzügen für Verwaltungskosten und Zuweisungen an das Autorenversorgungswerk, den Sozialfonds und den Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft entsprechende Anwendung. Soweit von außerordentlichen Einnahmen Rückstellungen gebildet werden, werden diese bei ihrer Auflösung nach dem Zuflussprinzip verteilt, es sei denn, dass eine Verteilung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 möglich ist und keinen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

5. Über das gemäß den vorstehenden Regelungen durchzuführende Verteilungsverfahren und den Zeitpunkt der Verteilung außerordentlicher Einnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

6. Soweit außerordentliche Einnahmen auf einen Abrechnungszeitraum entfallen, der sich gemäß § 6 als fehlerhaft erwiesen hat, ist der Verwaltungsrat berechtigt, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung Pauschalierungen vorzunehmen. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Verteilung der Einnahmen aus Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften

1. Die Einnahmen aus Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften werden, soweit der VG WORT hierzu werk- und nutzungsbezogene Daten übermittelt werden, an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der laufenden Ausschüttung in der Sparte zu, in der sie erzielt wurden.

2. Die Verteilung erfolgt ohne Abzug von Verwaltungskosten und Zuweisungen an die Sozial- und Förderungseinrichtungen der VG WORT.

TEIL 2 – Die Verteilung in den einzelnen Sparten

A. Verteilung in der Sparte Bibliothekstantieme

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 9 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) wird auf die Bereiche

- Allgemeine öffentliche Bibliotheken (§§ 10-12)
- Wissenschaftliche und Fachbibliotheken (§ 13)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

I. Allgemeine öffentliche Bibliotheken

§ 10 Ausschüttung an Urheber und Verlage für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken

1. Das Aufkommen aus der Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken wird wie folgt an Urheber und Verlage ausgeschüttet:

- a) 20 % der gesamten Ausschüttungssumme werden dergestalt verteilt, dass jeder Berechtigte einen gleichhohen Sockelbetrag erhält.
- b) Der Rest wird im Wege der Hochrechnung aufgrund einer Ausleihstatistik verteilt.

2. Maßgebend für den gem. Abs. 1 b) zur Verteilung gelangenden Anteil ist die Anzahl der festgestellten Ausleihvorgänge eines Werks in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, wobei der Berechnung die Ausleihstatistiken des abgelaufenen und der beiden vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt werden (Revolvierung). Es erfolgt keine unterschiedliche Bewertung der Ausleihvorgänge nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des entliehenen Werks.

3. Abweichend von § 1 Abs. 1 S. 2 erhalten neu hinzukommende Berechtigte rückwirkend die Beträge, die im Jahr des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags sowie in den vorangegangenen zwei Jahren für sie angefallen sind.

4. Herausgeber und Bearbeiter werden mit insgesamt 25 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt. Sind mehrere derartige Berechtigte beteiligt, erfolgt die Aufteilung zwischen beiden Gruppen von Berechtigten und innerhalb einer Gruppe zu gleichen Teilen.

§ 11 Sonderverteilung für Urheber

1. Alle drei Jahre wird eine Sonderverteilung auf der Basis von Meldungen durchgeführt. An dieser Sonderverteilung können teilnehmen:

- a) Urheber von Büchern (soweit es sich nicht um wissenschaftliche oder Fach- oder Sachliteratur handelt), die über einen zusammenhängenden Zeitraum von jeweils drei Jahren keine Ausschüttungen in der Sparte Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken erhalten haben;

b) Urheber von belletristischen Texten und Beiträgen in Anthologien und literarischen Zeitschriften (soweit es sich nicht um wissenschaftliche, Fach-, oder Publikumszeitschriften oder Tageszeitungen handelt) unabhängig von der Höhe ihrer alljährlichen Ausschüttungen.

2. Jeder an dieser Sonderverteilung teilnehmende Berechtigte erhält den Sockelbetrag gemäß § 10 Abs. 1a) sowie – als Urheber eines oder mehrerer in einem Sammelwerk erschienenen Beiträge – 10 % der auf dieses Sammelwerk gemäß § 10 Abs. 1 b) und Abs. 2 entfallenden Ausschüttungssumme für das laufende sowie die beiden vorangegangenen Jahre. Übersteigt die auf dieser Basis errechnete Ausschüttungssumme für die gemeldeten Beiträge die Summe der regulären Ausschüttungen für das laufende sowie die beiden vorangegangenen Jahre, erhält der Berechtigte den Differenzbetrag.

§ 12 Ausschüttung für Tonträger produzierende Verlage (§ 85 UrhG)

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt an solche Verlage, die i.S. von § 85 UrhG Tonträger mit Sprachwerken (insbes. sog. Hörbücher, Sprachlehrgänge u.ä.) herstellen und die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) abgeschlossen haben.

2. Das Aufkommen aus der Bibliothekstantieme wird an diese Verlage wie folgt ausgeschüttet:

a) 20 % der gesamten Ausschüttungssumme werden dergestalt verteilt, dass jeder berechtigte Verlag einen gleichhohen Sockelbetrag erhält.

b) Der Rest wird im Wege der Hochrechnung aufgrund einer verlagsbezogenen Ausleihstatistik verteilt.

3. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

II. Wissenschaftliche und Fachbibliotheken

§ 13 Aufteilung

1. Das Aufkommen aus der Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken wird wie folgt verteilt: 15 % gelangen in die Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und werden dort zur Aufstockung der Verteilung an Urheber in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gemäß § 48 verwendet.

2. Der verbleibende Rest gelangt je zur Hälfte

a) in die Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher an Urheber und wird zur Aufstockung der Verteilungssumme in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gemäß § 45 verwendet;

b) in die Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher an Verlage. Dieser Anteil wird jährlich an den Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT überwiesen und dient dort insbesondere der Förderung von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachschrifttum.

B. Verteilung in den Sparten Lesezirkelvergütung und Vermietung von Büchern

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 14 Lesezirkelvergütung

1. Die Verteilung des Aufkommens in der Sparte Lesezirkelvergütung (Vergütung für das Vermieten von Lesemappen gemäß § 27 Abs. 1 UrhG) erfolgt für Zeitungen und Publikumszeitschriften in Form eines Zuschlags zur Ausschüttung für die Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften) gemäß § 43.

2. Soweit es um wissenschaftliche und Fachzeitschriften und sog. Special-Interest-Zeitschriften geht, erfolgt die Verteilung in Form eines Zuschlags zur Ausschüttung an Urheber für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 48.

3. Die Höhe der Zuschläge gem. Abs. 1 und 2 bestimmt der Verwaltungsrat entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten Anteilen.

§ 15 Vermietung von Büchern

Das Aufkommen in der Sparte Vermietung von Büchern (§ 27 Abs. 1 UrhG) fließt der Ausschüttung in der Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gem. § 10 zu.

C. Verteilung in der Sparte Video-Vermietung

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 16 Ausschüttung und Meldeverfahren

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Video-Vermietung (Vergütung für das Vermieten von Bildtonträgern (z.B. DVDs, Blu-Rays und Videokassetten) gemäß § 27 Abs. 1 UrhG durch gewerbsmäßige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen) an diejenigen Berechtigten vor, welche ihre Werke in der dafür vorgesehenen Form angemeldet haben.

2. Berücksichtigt werden nur Bildtonträger, die in den einschlägigen Verzeichnissen registriert sind. Bildtonträger, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie überregional in mindestens drei Einrichtungen i.S.v. Abs. 1 mit Zustimmung des Rechteinhabers der Videoauswertung vermietet werden.

3. Gemeldet werden können Sprachwerke auf erschienenen Bildtonträgern. Die Meldungen haben schriftlich auf dem „Meldebogen für Video-/DVD-Vermietung“ oder über das Online-Portal der VG WORT zu erfolgen. Nicht gemeldet werden können Bildtonträger aus dem Pornobereich (hardcore) und pornographische Videoprogramme, deren Vertrieb aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeschränkt ist.

4. Jeder Bildtonträger muss nur einmal gemeldet werden. Jeder gemeldete Bildtonträger wird auch in den Folgejahren berücksichtigt, solange die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind, nach dem siebten Jahr ab Erscheinen allerdings nur noch mit 50 % des vollen Ausschüttungsbetrags.

§ 17 Beteiligung von Verlagen

1. Bei der Verfilmung eines vorbestehenden verlegten Werks wird der Verlag der Vorlage gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 30 % beteiligt.

2. Für verfilmte Werke, welche bei einem Verlag der Berufsgruppe 5 verlegt sind, gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

§ 18 Berechnung der Ausschüttung

Die an die einzelnen Berechtigten zu verteilenden Beträge werden nach der Bewertung der Werkkategorie gem. § 19, der Bewertung der Art der Beteiligung nach § 20 sowie der Spieldauer des Bildtonträgers gem. § 21 errechnet, indem die jeweiligen Werte miteinander multipliziert werden. Berücksichtigt wird stets nur der Eigenanteil. Nicht berücksichtigt wird, ob ein Werk in einem oder in mehreren verschiedenen Formaten (z.B. Blu-Ray und DVD) erscheint.

§ 19 Bewertung der Werkkategorien (Video)

Die einzelnen Werkkategorien werden wie folgt bewertet:

1. Kategorie: Fiktionale Werke
z.B. Spielfilme, Fernsehfilme, Serien, Aufzeichnungen von Theateraufführungen **100 Punkte**
2. Kategorie: Nicht fiktionale Werke
 - a) Dokumentarfilme **80 Punkte**
 - b) Dokumentarfilme mit Kinoauswertung **100 Punkte**
3. Kategorie: Sonstige Werke
z.B. Sprachkurse, Ratgeber **20 Punkte**

§ 20 Bewertung der Art der Beteiligung

Die Art der Beteiligung an einem Filmwerk wird wie folgt bewertet:

1. Originaldrehbuch **100 %**
2. Sonstige geschützte Originalsprachwerke **100 %**
3. Drehbuch nach einem vorbestehenden Werk (Adaption) **50 %** (bei gemeinfreien Werken **100 %**)
4. Vorbestehende Werke **50 %**
5. Deutschsprachige Adaption eines fremdsprachigen Films
 - a) Roh- bzw. Erstübersetzung **16 %**
 - b) Synchronübersetzung **16 %**
 - c) Untertitel (nur Übersetzung) **16 %** (bei musikdramatischen Werken **8 %**)
 - d) Zeitanteilige Synchron-Rückübersetzung eines deutschsprachigen Originaldrehbuchs **16 %**
6. Audiodeskriptionen **5 %**

§ 21 Bewertung der Spieldauer

Die Spieldauer wird wie folgt bewertet:

- bis einschließlich 25 Minuten **25 %**
- über 25-45 Minuten **50 %**
- über 45-80 Minuten **75 %**
- über 80 Minuten **100 %**

§ 22 Berücksichtigung von Bonusmaterial

Den Filmen hinzugefügte Werke werden vorab mit insgesamt 10 % berücksichtigt. Derartige Werke mit einer Länge von weniger als 10 Minuten können nicht gemeldet werden.

D. Verteilung in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich)

(§ 1 Ziff. 2 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 23 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich) gem. §§ 54, 54b UrhG wird auf die Bereiche:

- Fernsehen (§§ 25-30)
- Hörfunk (§§ 31-34)
- Sprachtonträger (§§ 35, 36)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

§ 24 Ausschüttung und Meldeverfahren

1. In den Bereichen Fernsehen, Hörfunk und Sprachtonträger nimmt die VG WORT die Ausschüttung an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche ihre Werke in der dafür vorgesehenen Form angemeldet haben. Bei Ausstrahlungen im Rahmen des Kleinen Senderechts werden die Meldungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten gem. § 75 Abs. 1 zu Grunde gelegt.

2. Erträge aus Werken, die bei einem Verlag der Berufsgruppe 5 verlegt sind, werden abweichend von § 3 Abs. 2a) zu 100 % auf dessen Verlangen und Meldungen an den Bühnenverlag ausgeschüttet. Der Bühnenverlag rechnet diese Erträge entsprechend dem individuellen Bühnenverlagsvertrag ab und stellt die VG WORT insoweit von Ansprüchen Dritter (Autor, Übersetzer, Bearbeiter) frei.

I. Fernsehen

§ 25 Berechnung der Ausschüttung

Im Bereich Fernsehen werden die an die einzelnen Berechtigten zu verteilenden Beträge nach der Minutenzahl der Sendung sowie der Bewertung der Werkkategorie nach § 26, der Bewertung der Art der Beteiligung nach § 27 und der Einstufung der Sender nach § 28 errechnet, indem die jeweiligen Werte miteinander multipliziert werden. Berücksichtigt wird stets nur der Eigenanteil. Beiträge mit einer Dauer von weniger als 1 Minute können nicht gemeldet werden.

§ 26 Bewertung der Werkkategorien (Fernsehen)

Die einzelnen Werkkategorien werden wie folgt bewertet:

1. Kategorie: Fiktionale Werke

a) Spielfilme, Fernsehfilme, Serien, Aufzeichnungen von Theateraufführungen **100 Punkte**

b) Zeichentrick- und Animationsfilme **50 Punkte**

2. Kategorie: Nicht fiktionale Werke

a) Dokumentarfilme mit Kinoauswertung **100 Punkte**

b) Dokumentationen, Features, Schul- und Weiterbildung **80 Punkte**

c) Reportagen **40 Punkte**

d) Einzelbeiträge, Kommentare, Berichte, Tagesaktuelle Berichterstattung **25 Punkte**

e) Börsenkommentare **10 Punkte**

3. Kategorie: Unterhaltung

a) Kabarett **100 Punkte**

b) Comedy **50 Punkte**

c) Doku Soaps **35 Punkte**

d) Moderationen, Präsentationen von Unterhaltungssendungen mit überwiegendem Musikanteil **5 Punkte**

4. Kategorie: Sport

Reportagen; Kommentare und Interviews **15 Punkte**

5. Kategorie: Sonstige Sprachwerke

a) Lyrik **200 Punkte**,

b) Erzählungen und Essays, Rezensionen und Glossen **100 Punkte**

c) Moderationen mit selbstgestalteten Einführungs- und Zwischentexten, Interviews, Diskussionen, Gespräche, Talks **15 Punkte**

§ 27 Bewertung der Art der Beteiligung

Die Art der Beteiligung an einem Filmwerk wird wie folgt bewertet:

1. Originaldrehbuch **100 %**

2. Sonstige geschützte Originalsprachwerke **100 %**

3. Drehbuch nach einem vorbestehenden Werk (Adaption) **50 %** (bei gemeinfreien Werken **100 %**)

4. Vorbestehende Werke **50 %**

5. Deutschsprachige Adaption eines fremdsprachigen Films
- a) Roh- bzw. Erstübersetzung **16 %**
 - b) Synchronübersetzung **16 %**
 - c) Untertitel (nur Übersetzung) **16 %** (bei musikdramatischen Werken **8 %**)
 - d) Zeitanteilige Synchron-Rückübersetzung eines deutschsprachigen Originaldrehbuchs **16 %**
6. Audiodeskriptionen **5 %**

§ 28 Einstufung der Sender

1. ARD

- a) Gemeinschaftsprogramm (Abendprogramm) **100 %**
- b) Gemeinschaftsprogramm (Tagesprogramm) **50 %**
- c) Die Dritten Programme der ARD werden wie sonstige Programme gemäß Abs. 3 eingestuft, gesplittete Dritte Programme entsprechend der sich tatsächlich für sie ergebenden technischen Reichweite.

Regionalfenster der Dritten Programme werden für das Abendprogramm mit **10 %**, für das Tagesprogramm mit **5 %** bewertet.

2. ZDF

- a) Abendprogramm **100 %**
- b) Tagesprogramm **50 %**

3. Sonstige Sender (Fernsehen)

Sonstige Fernsehprogramme werden berücksichtigt, soweit sie für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind, mindestens 1 Mio. Haushalte erreichen und in dem der Ausstrahlung der Sendung vorangegangenen Kalenderjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,8 % erreicht haben. Maßgeblich für die Bestimmung der Marktanteile sind die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehforschung.

Diese Fernsehprogramme werden für das Abendprogramm mit den von den AGF/GfK-Fernsehforschung jährlich ermittelten und veröffentlichten Prozentzahlen über die technische Reichweite der deutschen Fernsehsender bewertet; das Tagesprogramm wird mit der Hälfte dieser Prozentzahlen bewertet.

§ 29 Abendprogramm und Tagesprogramm

Als Abendprogramm gelten Sendungen, die im Zeitraum zwischen 17.30 Uhr und 1.59 Uhr beginnen. Sendungen mit Beginn zwischen 2.00 Uhr und 17.29 Uhr gelten als Tagesprogramm.

§ 30 Wiederholungen

Unabhängig vom Sender werden von jeder Sendung pro Kalenderhalbjahr insgesamt jeweils nur die zwei Ausstrahlungen mit den jeweils höchsten Senderwerten berücksichtigt.

II. Hörfunk

§ 31 Berechnung der Ausschüttung

Im Bereich Hörfunk werden die an die einzelnen Berechtigten zu verteilenden Beträge nach der Minutenzahl der Sendung sowie der Bewertung der Werkkategorie nach § 32 und der Einstufung der Sender nach § 33 errechnet, indem die jeweiligen Werte miteinander multipliziert werden. Berücksichtigt wird stets nur der Eigenanteil. Beiträge mit einer Dauer von weniger als 1 Minute können nicht gemeldet werden.

§ 32 Bewertung der Werkkategorien (Hörfunk)

Die einzelnen Sprachbeiträge werden wie folgt bewertet:

1. Kategorie: Literatur und mediale Kunstformen

- a) Lyrik **200 Punkte**
- b) Hörspiele **120 Punkte**
- c) Erzählungen und Essays, Rezensionen und Glossen **100 Punkte**
- d) künstlerische, dramaturgisch gestaltete Features, O-Ton-Collagen **80 Punkte**

2. Kategorie: Information und Bildung

- a) Features, Dokumentationen Schul- und Weiterbildung **50 Punkte**
- b) Reportagen **40 Punkte**
- c) Einzelbeiträge, Kommentare, Hintergrundberichte, Tagesaktuelle Berichterstattung **25 Punkte**
- d) Börsenkommentare **10 Punkte**

3. Kategorie: Unterhaltung

- a) Kabarett **100 Punkte**
- b) Comedy **50 Punkte**
- c) Moderationen, Präsentationen von Unterhaltungssendungen mit überwiegendem Musikanteil **5 Punkte**

4. Kategorie: Sport

Kommentare, Interviews, Reportagen **15 Punkte**

5. Kategorie: Sonstige Sprachwerke

- a) Fachgespräche, Fachinterviews, Fachdiskussionen **30 Punkte**
- b) Moderationen mit selbstgestalteten Einführungs- und Zwischentexten, Interviews, Diskussionen, Gespräche, Talks **15 Punkte**

§ 33 Einstufung der Sender

1. Sender der ARD (Hörfunk)

Die Sender werden wie folgt eingestuft:

Deutschlandfunk (Köln) **achtfacher Wert**

Deutschlandradio Kultur (Berlin) **achtfacher Wert**

Westdeutscher Rundfunk (WDR) **vierfacher Wert**

Norddeutscher Rundfunk (NDR) **vierfacher Wert**

Bayerischer Rundfunk (BR) **vierfacher Wert**

Südwestrundfunk (SWR) 1,2 und 3 **vierfacher Wert**

Mitteldeutscher Rundfunk (MDR) **dreifacher Wert**

Südwestrundfunk (SWR) 4 BW **dreifacher Wert**

Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) **dreifacher Wert**

Südwestrundfunk (SWR) 4 RLP **zweifacher Wert**

Hessischer Rundfunk (HR) **zweifacher Wert**

Saarländischer Rundfunk (SR) **einfacher Wert**

Radio Bremen (RB) **einfacher Wert**

Bei gleichzeitiger Ausstrahlung durch mehrere Anstalten summieren sich die Senderwerte, höchstens jedoch auf den achtfachen Wert. Regional- und Digitalradioprogramme öffentlich-rechtlicher Anstalten werden im Verhältnis der Zahl der durch sie erreichbaren Haushalte zur entsprechenden Gesamtzahl der betreffenden Anstalten in Ansatz gebracht.

2. Sonstige Sender (Hörfunk)

Sonstige Hörfunkprogramme werden nur berücksichtigt, soweit sie für das betreffende Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und mindestens 200.000 Haushalte erreichen. Diese Hörfunkprogramme werden entsprechend der Zahl der erreichbaren Haushalte wie folgt eingestuft:

- bis 1 Mio.: **einfacher Wert**
- 1–3 Mio.: **zweifacher Wert**
- 3–5 Mio.: **dreifacher Wert**
- über 5 Mio.: **vierfacher Wert**

§ 34 Wiederholungen

Ein- oder mehrmalige Wiederholungen einer Sendung im selben Programm durch denselben Sender innerhalb eines Zeitraums von 4 aufeinander folgenden Wochen werden mit einem einmaligen Zuschlag von 30 % berücksichtigt. Eine spätere erneute Ausstrahlung wird wie eine Erstausstrahlung vergütet.

III. Sprachtonträger

§ 35 Ausschüttung für Sprachtonträger

1. Die Ausschüttung für erschienene Sprachtonträger (insbes. CDs, Schallplatten und Kassetten) mit gesprochenem Wort erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung, durch die alle Ansprüche gem. §§ 54, 54b UrhG im Hinblick auf den jeweiligen Sprachtonträger – auch für die Vergangenheit und die Zukunft – pauschal abgegolten werden.

2. Die an die einzelnen Berechtigten zu verteilenden Beträge werden nach der Minutenzahl des gesprochenen Worts sowie der Bewertung der Werkkategorie gem. § 36 errechnet, indem die jeweiligen Werte miteinander multipliziert werden. Die Auflagenhöhe wird nicht bewertet. Es werden nur kommerzielle Tonträger berücksichtigt, die nicht kopiergeschützt und in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang (mindestens 500 verkaufte Werkexemplare) verbreitet sind. Berücksichtigt wird stets nur der Eigenanteil.

§ 36 Bewertung der Werkkategorien

Die Werkkategorien werden wie folgt bewertet:

1. Kategorie: Literatur

Erzählungen, Lyrik, Dramatisierungen, Hörspiele, Kabarett/Sketches (keine Produktion für Kinder und Jugendliche): **vierfacher Minutenwert**

2. Kategorie: Produktionen für Kinder und Jugendliche

Märchen/Märchenspiele, Erzählungen, Hörspiele: **zweifacher Minutenwert**

3. Kategorie: Sonstige Texte

Ratgeber, religiöse Texte, Gebete, Meditationen, Esoterik, etc.: **einfacher Minutenwert**

4. Kategorie: Lehr- und Unterrichtswerke

begleitende Tonträger zu Unterrichtswerken, pädagogisch-didaktische Beiträge, Szenen in Sprachlehrgängen: **halber Minutenwert**

§ 37 (entfallen)

E. Verteilung in der Sparte öffentliche Wiedergabe

(§ 1 Ziff. 3 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 38 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte öffentliche Wiedergabe von Funksendungen, Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung und Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (Zweitwiedergaberechte für Hörfunk, Fernsehen und Bild- oder Tonträger in Hotels, Gaststätten etc.) gem. §§ 21, 22 UrhG wird auf die Bereiche

- Fernsehen (§§ 25-30)
- Hörfunk (§§ 31-34)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

§ 39 Ausschüttung

1. Die Ausschüttung erfolgt in Form eines Zuschlags auf die Ausschüttung für die Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich) gem. § 25 und § 31.
2. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

F. Verteilung in der Sparte Pressespiegel

(§ 1 Ziff. 4 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 40 Ausschüttung an Urheber

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Pressespiegelvergütung (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG) – unterteilt in die Bereiche Papierpressespiegel und elektronische Pressespiegel – an diejenigen Urheber vor, welche aufgrund der Auswertung der betreffenden Pressespiegel als die Berechtigten festgestellt werden.
2. Im Bereich Papierpressespiegel werden die an die Berechtigten zu verteilenden Beträge nach dem Umfang der Veröffentlichungen und der Auflagenhöhe des betreffenden Pressespiegels als Multiplikator errechnet.
3. Im Bereich elektronischer Pressespiegel werden diejenigen Beträge individuell ausgeschüttet, die die VG WORT für die genutzten Beiträge der jeweils Berechtigten eingenommen hat. Nutzungen in elektronischen Pressespiegeln, die den Bereich des § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht überschreiten, werden mindestens in Höhe des hierfür von der VG WORT aufgestellten Tarifs abzüglich der Verwaltungskosten vergütet.
4. 20 % der gesamten Ausschüttungssumme werden dergestalt verteilt, dass jeder Berechtigte einen gleichhohen Sockelbetrag erhält.
5. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, werden zur anteiligen Aufstockung der Ausschüttungen an die übrigen Berechtigten verwendet.

G. Verteilung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text

(§ 1 Ziff. 5 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 41 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Geräte- und Betreibervergütung gemäß §§ 54, 54b und 54c UrhG (Textbereich) mit Ausnahme des Aufkommens aus der Sparte Fotokopieren in Schulen und Volkshochschulen) wird auf die Bereiche

- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 42)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§§ 43, 44)
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§§ 45-47)
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§§ 48, 49)
- Digitale Offline Produkte (§§ 50-57)
- Online Publikationen (§§ 58-60)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

I. Belletristik, Kinder- und Jugendbücher

§ 42 Ausschüttung an Urheber und Verlage

Der auf den Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbuch entfallende Anteil wird dergestalt verteilt, dass die im Rahmen der Verteilung für die Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken aufscheinenden Berechtigten einen Zuschlag zur dortigen Ausschüttung erhalten. Der Zuschlag erfolgt ohne Berücksichtigung der Höhe der Auszahlungen aus der Bibliothekstantieme zu jeweils gleichen Teilen.

II. Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften

§ 43 Ausschüttung an Urheber

Der auf den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften entfallende Urheberanteil wird aufgrund von Meldungen der Berechtigten nach folgenden Maßgaben ausgeschüttet:

a) Der Berechtigte muss in dem der Ausschüttung vorangegangenen Jahr in einer in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang (gemäß c)) verbreiteten Zeitung oder Publikumszeitschrift Artikel mit insgesamt mindestens 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) veröffentlicht haben, wobei nur Artikel mit mindestens 900 Zeichen berücksichtigt werden. Für Lyrik gelten keine Mindestzeichenzahlen.

b) Die Höhe der Ausschüttung bemisst sich zum einen nach der verkauften Auflage (gemäß den Daten der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW), d.h. der Summe aus Abonnentenexemplaren, Einzelverkauf, Sonstiger Verkauf und Bordexemplaren) der Presseorgane, in denen der betreffende Berechtigte die Mindestzeichenzahl veröffentlicht hat, und zum anderen nach der Zahl der Zeichen pro Presseorgan. Die nach c) und d) ermittelten Punktwerte werden miteinander multipliziert.

c) Die Presseorgane werden nach der Höhe ihrer in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Auflage wie folgt bewertet:

500 bis 5.000	Exemplare	1 Punkt
bis 50.000	Exemplare	3 Punkte
bis 100.000	Exemplare	5 Punkte
bis 200.000	Exemplare	7 Punkte
bis 300.000	Exemplare	9 Punkte
bis 400.000	Exemplare	11 Punkte
bis 500.000	Exemplare	13 Punkte
über 500.000	Exemplare	15 Punkte

Kostenlos verteilte Presseorgane werden mit 1 Punkt bewertet. Presseorgane, die sowohl verkauft als auch kostenlos verteilt werden, werden allein mit dem Punktwert der verkauften Auflage bewertet.

Mitgliederzeitschriften von Vereinen, Verbänden etc. werden mit 1 Punkt bewertet. Soweit diese auch an Nichtmitglieder vertrieben werden, werden sie mit dem Punktwert der auf diesem Weg verkauften Auflage berücksichtigt.

Von Presseagenturen verbreitete Artikel werden pauschal bei weniger als 50 belieferten publizistischen Einheiten mit insgesamt 5 Punkten, bei 50 bis 70 Einheiten mit insgesamt 6 Punkten, bei 71 bis 100 Einheiten mit insgesamt 8 Punkten und bei mehr als 100 Einheiten mit insgesamt 10 Punkten bewertet. Presseorgane, die in Lesemappen geführt werden, erhalten einen Zuschlag, der sich bei einer Lesezirkelaufgabe von mehr als 100.000 Exemplaren verdoppelt. Über die Höhe des Zuschlags entscheidet der Verwaltungsrat.

d) Die Zahl der Zeichen pro Presseorgan wird mit folgenden Punktwerten berücksichtigt:

10.000 – 200.000	Zeichen	1 Punkt
bis 400.000	Zeichen	2 Punkte
bis 600.000	Zeichen	3 Punkte
bis 800.000	Zeichen	4 Punkte
bis 1 Mio.	Zeichen	5 Punkte
über 1 Mio.	Zeichen	6 Punkte

e) Die im Mantelteil einer Zeitung erschienenen Artikel werden nur einmal mit der Gesamtauflage berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für Redaktionsgemeinschaften, bei denen die angeschlossenen Zeitungen ihre Artikel aus einer gemeinsamen Redaktionszentrale beziehen, d.h., auch solche Artikel werden jeweils einmal mit der Gesamtauflage aller angeschlossenen Presseorgane berücksichtigt.

f) Die Meldung hat schriftlich mittels des für den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften vorgesehenen Meldeformulars oder über das Internet-Portal der VG WORT zu erfolgen.

g) Für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in sog. Special-Interest-Zeitschriften gelten die Bestimmungen für wissenschaftliche und Fachzeitschriften gem. § 48.

§ 44 Ausschüttung an Verlage

Der auf den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften entfallende Verlagsanteil wird aufgrund von Meldungen der Berechtigten nach folgenden Maßgaben ausgeschüttet:

a) Berücksichtigt werden nur Tageszeitungen und Publikumszeitschriften, die bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahrs für die Ausschüttung im Folgejahr auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen an die VG WORT gemeldet werden. Verspätet gemeldete Tageszeitungen und Publikumszeitschriften werden nicht berücksichtigt.

b) Berücksichtigt werden nur Publikationen, die mindestens zweimal pro Jahr erscheinen und in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind. Kostenlos verteilte Presseorgane sowie Mitgliederzeitschriften von Vereinen, Verbänden etc. werden nicht berücksichtigt.

c) Maßgeblich für die Bemessung der Ausschüttung ist die Höhe der verkauften Auflage (gemäß Daten der IVW) in der Bundesrepublik Deutschland. Die Angabe ist vom Verlag auf Anforderung zu belegen.

d) Verlage können ihren individuellen Auszahlungsanspruch an die Dachverbände der deutschen Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlage abtreten mit der Wirkung, dass die Meldungen durch die Verbände vorzunehmen und die entsprechenden Beträge an die Verbände auszuschütten sind. Die Verbände haben die VG WORT von allen Ansprüchen dieser Verlage gemäß §§ 54, 54b und 54c UrhG (Textbereich) für den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften freizustellen und gegenüber der VG WORT zu gewährleisten, dass die Mittel für journalistische Aus- und Fortbildungszwecke verwendet werden.

III. Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

1. Ausschüttung an Urheber

§ 45 Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt.

2. Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher, bei denen die Voraussetzung von Abs. 1 nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind (bei mindestens 3 Standorten oder mindestens 100 verkauften Werkexemplaren) und erwartet werden kann, dass sie abgelichtet werden. Diese Werke werden mit **50 %** des regulären Urheberanteils berücksichtigt. Autobiographien werden nicht berücksichtigt.

3. Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, sowie Werke, die zu einem erheblichen Anteil aus urheberrechtsfreien Texten oder Abbildungen bestehen, werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mit 50 %, unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mit 25 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt.

4. Alle Werke i.S. von Abs. 1 und 2 können einmalig gemeldet werden, wenn sie im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen 2 Jahren erschienen sind. Neuauflagen oder Lizenzausgaben sind nur meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind (mindestens 10 % neuer Text).

5. Buchreihen und Serien, deren einzelne Bände überwiegend aus identischem Text bestehen, werden nur mit einem Band berücksichtigt. Abweichende Textteile können als Buchbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 48 gemeldet werden.

6. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Umfang eines Buches. Dieser ist vom Urheber auf Anforderung zu belegen. Danach werden Bücher unabhängig von ihrem Format bewertet bei

- 49 bis 100 Druckseiten mit **Faktor 0,7**
- 101 bis 300 Druckseiten mit **Faktor 1,0**
- 301 bis 500 Druckseiten mit **Faktor 1,1**
- 501 bis 700 Druckseiten mit **Faktor 1,2**
- 701 bis 900 Druckseiten mit **Faktor 1,3**
- 901 bis 1.100 Druckseiten mit **Faktor 1,4**
- über 1.100 Druckseiten mit **Faktor 1,5**

7. Ein Urheber kann seinen individuellen Anspruch an eine der in § 46 aufgeführten Urheberorganisationen abtreten mit der Folge, dass an diese die entsprechenden Beträge von der VG WORT auszuschütten sind.

8. Für Beiträge in wissenschaftlichen und Fach- und Sachbüchern gelten die Bestimmungen des § 48.

§ 46 Ausschüttung an Urheberorganisationen

1. Nach Ablauf von 4 Jahren ab dem Jahr, für das Rückstellungen gemäß § 2 Abs. 2 gebildet wurden, werden die für noch nicht wahrnehmungsberechtigte Urheber zurückgestellten Mittel an diejenigen Urheberorganisationen ausgeschüttet, denen Berechtigte ihre Ansprüche übertragen haben und welche die VG WORT entsprechend freistellen. Auf Anfrage haben die Urheberorganisationen der VG WORT Auskunft zu erteilen über ihre Aktivlegitimation.

2. Zur Zeit sind folgende Organisationen anerkannt:

- Deutscher Hochschulverband
- Gesellschaft Deutscher Chemiker
- Deutsche Physikalische Gesellschaft.

Über die Berücksichtigung weiterer Organisationen beschließt der Verwaltungsrat gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung der ehemaligen VG Wissenschaft GmbH.

3. Die Ausschüttung an die Urheberorganisationen erfolgt aufgrund eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden Schlüssels unter Berücksichtigung der den einzelnen Urheberorganisationen zuzurechnenden Beträge.

2. Ausschüttung an Verlage

§ 47 Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

1. Eine Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher, die im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen 39 Jahren erstmalig erschienen sind. Berücksichtigt werden Werke, die im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VIB) eingetragen und in den maßgeblichen Warengruppen verschlagwortet sind. Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher, die nicht im VIB enthalten sind, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind (bei mindestens 3 Standorten in wissenschaftlichen Bibliotheken oder mindestens 100 verkauften Werkexemplaren) und erwartet werden kann, dass sie abgelichtet werden.

2. Bücher, die nicht im VIB enthalten sind, können vom Verlag bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres unter Angabe des jeweiligen Ladenpreises für die Ausschüttung gemeldet werden. Verspätet gemeldete Bücher werden nicht berücksichtigt.

3. Die Verteilungssumme besteht aus dem Verlagsanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher entfallenden Anteils und wird wie folgt verteilt:

- a) Ein Drittel wird zu gleichen Teilen für alle Bücher nach Abs. 1 oder 2 verteilt.
- b) Ein Drittel wird für alle Bücher nach Abs. 1 und 2 proportional zu deren Ladenpreis verteilt.
- c) Ein Drittel wird entsprechend dem Umsatz an wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern eines jeden Verlags verteilt; maßgebend ist der Inlandsumsatz des dem Jahr, für das die Ausschüttung erfolgt, vorhergehenden Jahrs. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu bestätigen. Liegt der Umsatz unter T€ 200, kann die VG WORT auf die Bestätigung verzichten, sofern der Verlag die Richtigkeit seiner Angaben versichert. Der Umsatz an Fachbüchern für den Unterrichtsgebrauch des ersten bis zehnten Schuljahrs wird nur mit einem Drittel berücksichtigt.

4. Als wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher im Sinne dieser Vorschriften gelten auch kartographische Werke.

5. Loseblattwerke werden mit dem dreifachen Buchwert berücksichtigt.

6. Die Höhe der Ausschüttung nach dieser Vorschrift darf 2 % des Umsatzes eines Verlags gem. Abs. 3 c) nicht übersteigen. Verlage, die diesen Umsatz nicht bekannt geben, können von der Ausschüttung ausgeschlossen werden.

IV. Wissenschaftliche und Fachzeitschriften

1. Ausschüttung an Urheber

§ 48 Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in wissenschaftlichen und Fach- und Sachbüchern

1. Die Verteilungssumme für die Urheberausschüttung setzt sich zusammen aus dem Urheberanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallenden Anteils und einem 15 %igen Anteil aus der Bibliothekstantieme gem. § 13 Abs. 1.

2. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in wissenschaftlichen und Fach- und Sachbüchern, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mit mindestens zwei leihverkehrsrelevanten Standorten in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt. Für Beiträge in Büchern gilt § 45 Abs. 1 entsprechend.

3. Beiträge, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die nicht in einem Verlag in der Bundesrepublik Deutschland oder im Selbstverlag erschienen sind, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind (durch Nachweis einer Auflage von mindestens 500 Exemplaren) und erwartet werden kann, dass sie abgelichtet werden. Diese Werke werden mit 50 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt.

4. Beiträge in kostenlos verteilten wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werden nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 berücksichtigt.

5. Beiträge können einmalig gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Seiten (à 1.500 Zeichen) erreichen. Eine nochmalige Meldung eines Artikels ist nur möglich, wenn dieser in wesentlichen Teilen neu bearbeitet ist (mindestens 10 % neuer Text). Die Höhe der Ausschüttung richtet sich nach der Länge des Beitrags. Der Umfang ist vom Urheber auf Anforderung zu belegen.

6. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender urheberrechtlich geschützter Abbildungen und Fotos, die vom Verfasser des Beitrags für diesen geschaffen wurden, werden bei der Ausschüttung ebenfalls berücksichtigt, indem der Platz der Darstellung als Text angesetzt wird, jedoch höchstens bis zu dem Umfang, den der dazugehörige Text einnimmt.

7. Stich- und Sachwortregister werden mit 50 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt.
8. Ergänzungslieferungen zu Loseblatt-Werken werden für jeden beteiligten Urheber gesondert entsprechend der für Bücher geltenden Staffelung gem. § 45 Abs. 6 bewertet. Dabei ist von der Gesamtdruckseitenzahl aller im jeweiligen Meldejahr erschienenen Lieferungen, vermindert um 25 %, auszugehen; diese ist durch die Zahl der an den Lieferungen beteiligten Urheber zu teilen.
9. Die Höhe der Ausschüttung für einen Beitrag darf den Betrag, der im betreffenden Jahr für ein Buch oder ein Loseblattwerk mit dem Faktor 1 (gem. § 45 Abs. 6) ausgeschüttet wird, nicht übersteigen. Gleiches gilt auch für die Summe aller Beiträge eines Urhebers in einer nicht periodischen Sammlung oder einem Loseblattwerk einschließlich seiner Herausgeberschaft.
10. Meldungen für Beiträge, die nicht bis zum 31. Januar des übernächsten Jahres nach dem Erscheinen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.
11. Kartographische Werke in wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern sowie in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werden wie Beiträge behandelt. Einzelblattkarten werden mit 1/8 des vollen Buchwerts berücksichtigt.
12. Beiträge in Fachzeitschriften, die in Lesemappen geführt werden, erhalten einen Aufschlag auf die Ausschüttung.
13. § 45 Abs. 7 gilt im Bereich der Ausschüttung für Beiträge entsprechend.
14. Für Beiträge in sog. Special-Interest-Zeitschriften gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

2. Ausschüttung an Verlage

§ 49 Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachzeitschriften

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachzeitschriften, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mit mindestens zwei leihverkehrsrelevanten Standorten in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt.
2. Wissenschaftliche und Fachzeitschriften, bei denen die Voraussetzung von Abs. 1 nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind (durch Nachweis einer Auflage von mindestens 500 Exemplaren) und erwartet werden kann, dass sie abgelistet werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mindestens zweimal pro Jahr erscheinen.
3. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die vom Verlag bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres für die Ausschüttung im Folgejahr auf den entsprechenden Meldeformularen an die VG WORT gemeldet werden. Verspätet gemeldete Zeitschriften werden nicht berücksichtigt. Kostenlos verteilte Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.
4. Die Verteilungssumme besteht aus dem Verlagsanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallenden Anteils und wird wie folgt verteilt:
 - a) 50 % werden als Sockelbetrag an jede berücksichtigungsfähige Zeitschrift verteilt. Die Höhe des Sockelbetrags richtet sich nach der Jahresgesamtseitenzahl einer Zeitschrift (nur redaktioneller Teil); diese ist vom Verlag auf Anforderung zu belegen. Danach werden Zeitschriften unabhängig von ihrem Format bewertet bei
 - bis 120 Druckseiten mit **Faktor 1**
 - 121 bis 250 Druckseiten mit **Faktor 2**
 - über 250 Druckseiten mit **Faktor 4**

- b) 25 % werden an alle gemeldeten Zeitschriften nach deren jährlichem Abonnementpreis verteilt;
c) 25 % des Aufkommens werden an alle gemeldeten Zeitschriften mit einer durchschnittlichen Auflage über 5.000 Exemplaren proportional zur Auflagenhöhe verteilt, wobei die Auflage bis zu 50.000 Exemplaren berücksichtigt wird. Für die Bemessung der Auflagenhöhe ist die tatsächlich verbreitete Auflage in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend; diese ist vom Verlag auf Anforderung zu belegen.

5. Für sog. Special-Interest-Zeitschriften gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

V. Digitale Offline-Produkte (DOP)

§ 50 Aufteilung

Der auf verlegte Digitale Offline-Produkte (Speichermedien) entfallende Anteil wird auf die Bereiche

- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§§ 52, 53)
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§§ 54, 55)
- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 56)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§ 57)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

§ 51 Meldungen

1. DOP können einmalig gemeldet werden. Neuauflagen oder Neuausgaben sind nur meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind (mindestens 10 % neuer Text).

2. Elektronische Datenträger, die einen Kopierschutz aufweisen, können für die Ausschüttung nicht berücksichtigt werden.

3. Im Bereich Urhebersausschüttung gelten die Meldefristen gem. §§ 4 Abs. 1, 45 Abs. 4 und 48 Abs. 10 entsprechend.

4. Im Bereich Verlagsausschüttung für wissenschaftliche und Fachzeitschriften und für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher werden nur DOP berücksichtigt, die vom Verlag bis spätestens 31. Oktober des dem Erscheinen folgenden Jahres auf dem entsprechenden Meldeformular gemeldet werden. Verspätet gemeldete DOP werden nicht berücksichtigt.

1. Wissenschaftliche und Fachzeitschriften

§ 52 Ausschüttung an Urheber

Im Bereich Urhebersausschüttung erfolgt die Ausschüttung pro Beitrag. Die Regelungen für die Vergütung von Beiträgen in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 48 gelten entsprechend.

§ 53 Ausschüttung an Verlage

1. Berücksichtigt werden DOP, von denen in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 200 Stück verkauft worden sind, oder mit deren Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland ein Mindestumsatz von € 10.000,- erzielt worden ist.

2. 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden als Sockelbetrag für jedes berücksichtigungsfähige DOP, 50 % proportional zum Ladenpreis eines DOP verteilt.

2. Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

§ 54 Ausschüttung an Urheber

Im Bereich Urhebersausschüttung gelten die Regelungen für die Vergütung von wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern gem. § 45 entsprechend.

§ 55 Ausschüttung an Verlage

1. Berücksichtigt werden DOP, von denen in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 200 Stück verkauft worden sind.

2. Die Verteilung erfolgt wie folgt:

- a) Zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel werden als Sockelbetrag für jedes berücksichtigungsfähige DOP,
- b) ein Drittel wird proportional zum Ladenpreis eines DOP verteilt; hieran partizipieren nur DOP, die als stand-alone-Produkte verkauft werden.

3. Belletristik, Kinder- und Jugendbücher

§ 56 Ausschüttung für Belletristik, Kinder- und Jugendbücher

1. Die Verteilung des Aufkommens für DOP im Bereich Belletristik und Kinder- und Jugendbuch erfolgt für Urheber und Verlage in Form eines Zuschlags zur Ausschüttung Bibliothekstantieme für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken; § 10 gilt entsprechend.

2. Abweichend von § 10 Abs. 1 werden 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel als Sockelbetrag, 50 % im Wege der Hochrechnung aufgrund der Ausleihstatistik (§ 10 Abs. 2) verteilt.

4. Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften

§ 57 Ausschüttung für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften

Die Verteilung des Aufkommens für DOP im Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften erfolgt in Form eines Zuschlags zur Ausschüttung für die Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften); § 43 gilt entsprechend.

VI. Online-Publikationen

§ 58 Aufteilung

Der auf Online-Publikationen entfallende Anteil wird an diejenigen Urheber und Verlage verteilt, die ihre Werke bei der VG WORT in der dafür vorgesehenen Form über das Internet-Portal der VG WORT angemeldet haben. Online-Publikationen, die einen Kopierschutz aufweisen, können für die Ausschüttung nicht berücksichtigt werden. Über die Höhe der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

§ 59 Reguläre Ausschüttung an Urheber und Verlage

1. Berücksichtigt werden Werke, die den Nachweis einer Mindestzahl von Zugriffen ermöglichen. Zur Feststellung der Zugriffe in einem Kalenderjahr stellt die VG WORT den Urhebern und Verlagen eine digitale Markierung für die Online-Publikationen zur Verfügung. Über die zur Ausschüttung berechtigende Mindestzugriffszahl, die Zugriffszahlen, die zum Erreichen der jeweils nächsten Vergütungsstufe erforderlich sind (Schwellenwerte) und die Ausschüttungsstufen entscheidet der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Einnahmen, Meldungen und der Zugriffe.

2. Texte, die die Mindestzugriffszahl überschritten haben, können für eine Ausschüttung pro Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen im ausschüttungsrelevanten Nutzungsjahr vorliegen und eine Meldung erfolgt ist. Meldungen sind bis zu drei Jahre nach dem relevanten Nutzungsjahr möglich.

3. Berücksichtigt werden nur Beiträge, die einen Mindestumfang von 1.800 Zeichen haben und den Mindestzugriff mit Abrufen aus der Bundesrepublik Deutschland erreichen. Werke der Lyrik sind unabhängig von ihrem Umfang meldefähig.

4. Für Texte mit mehr als 10.000 Zeichen gilt der halbe Mindestzugriffswert. Texte mit mehr als 250.000 Zeichen erhalten eine Ausschüttungssumme, die sich aus der Zahl der erreichten Zugriffe, geteilt durch den halben Mindestzugriffswert, multipliziert mit dem Ausschüttungsbetrag der ersten Vergütungsstufe ergibt. Der Verwaltungsrat legt für die so errechneten Summen Höchstbeträge fest. Für Großwerke – mit Ausnahme von Periodika und tagesaktueller Berichterstattung – ab einer Zahl von mehr als 2.000.000 Zeichen gilt ein gesonderter Höchstbetrag.

5. Bei mehreren Urhebern wird die Urhebervergütung nach der Zahl der beteiligten Urheber eines Werks auf den Einzelnen verteilt.

6. Verlage können eine Ausschüttung nur erhalten, wenn sie eine Urhebermeldung ermöglichen.

§ 60 Sonderausschüttung für Urheber

1. Urheber, deren Online-Publikationen auf deutschen Internetseiten von Verlagen (mit Ausnahme von Selbstverlagen) zugänglich gemacht werden, die die digitale Markierung zur Feststellung der Mindestzugriffszahlen während eines Kalenderjahrs nicht ermöglichen, können die Anzahl ihrer Online-Publikationen jährlich online bis 31. Januar des Folgejahrs melden.

2. Berücksichtigt werden nur Beiträge, die einen Mindestumfang von 1.800 Zeichen haben, im ausschüttungsrelevanten Nutzungsjahr im Internet stehen und nicht kopiergeschützt sind. Werke der Lyrik sind unabhängig von ihrem Umfang meldefähig.

3. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Zahl der vom Urheber selbst verfassten und auf einer Domain veröffentlichten Online-Publikationen und dem vom Verwaltungsrat zu beschließenden Ausschüttungsbetrag. Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der Einnahmen und Meldungen. Für die Berechnung des individuellen Ausschüttungsbetrages gelten dabei folgende Stufen:

Stufe 1:	1 - 20 Texte =	1facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 2:	21 - 60 Texte =	3facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 3:	61 - 120 Texte =	6facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 4:	121 - 240 Texte =	12facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 5:	241 - 480 Texte =	24facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 6:	über 480 Texte =	48facher Ausschüttungsbetrag

Unabhängig von der Anzahl der Domains, auf denen die Onlinepublikationen veröffentlicht sind, erhält der Urheber maximal den doppelten Wert, der auf Stufe 6 entfällt.

H. Verteilung in der Sparte Fotokopieren in Schulen

(§ 1 Ziff. 5 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 61 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Vergütung für das Fotokopieren in Schulen (Vergütung für die Herstellung von Fotokopien in Schulen in Klassenstärke sowie zu Prüfungszwecken gemäß § 54 c Abs. 1 UrhG) wird auf die Bereiche

- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 62)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§ 63)
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§ 64)

- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§ 65)
- Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen (§ 66)
- Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 67)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen des Fotokopierens in Schulen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

§ 62 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbücher ermittelten Anteils

Der auf den Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbuch entfallende Anteil wird im Rahmen der Sparte Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken) gem. § 10 dergestalt verteilt, dass die dort aufscheinenden Berechtigten einen Zuschlag zur dortigen Ausschüttung erhalten.

§ 63 Ausschüttung des für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften ermittelten Anteils

Der auf den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften entfallende Anteil wird im Rahmen der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text der Ausschüttung nach § 43 zugeschlagen.

§ 64 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils

Der auf den Bereich wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher entfallende Anteil wird zur Aufstockung der Buch-Ausschüttung an Urheber und Verlage zu gleichen Teilen im Rahmen der Verteilung für die Sparten Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken) gem. § 10 und Vervielfältigung von stehendem Text (Wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher) gem. § 45 oder § 47 verwendet.

§ 65 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils

1. Der auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallende Urheberanteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung gemäß § 48 verwendet.
2. Der auf diesen Bereich entfallende Verlagsanteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung an Verlage gemäß § 49 verwendet.

§ 66 Ausschüttung des für Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen ermittelten Anteils

1. Die für das Fotokopieren aus Schulbüchern, Unterrichtsmaterialien und kartographischen Darstellungen festgestellten Anteile (einschl. der Bild-Anteile) werden abweichend von § 3 Abs. 1 zu 100 % an deren Verlage ausgeschüttet; die Verlage rechnen diese mit ihren Autoren ab und stellen die VG WORT insoweit von deren Ansprüchen frei.
2. Maßgebend für die an die Verlage zur Verteilung gelangenden Beträge sind die in den Ermittlungen der VG WORT über das Fotokopieren in Schulen festgestellten Fotokopiervorgänge. Es erfolgt keine unterschiedliche Bewertung des Fotokopiervorgangs nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des fotokopierten Werks.

§ 67 Ausschüttung des für Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch ermittelten Anteils

Soweit die Ermittlungen der VG WORT über das Fotokopieren in Schulen ergeben, dass Fotokopien aus Werken der vorstehend genannten Bereiche aus Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch gemäß § 46 UrhG gefertigt werden, erfolgt die entsprechende Ausschüttung dadurch, dass die hierauf entfallenden Anteile zur Aufstockung der Ausschüttungen für die Sparte Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch gem. § 74 verwendet werden.

I. Verteilung in der Sparte Fotokopieren in Volkshochschulen

(§ 1 Ziff. 5 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 68 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Vergütung für das Fotokopieren in Volkshochschulen (Vergütung für die Herstellung von Fotokopien in Kursstärke sowie zu Prüfungszwecken gemäß § 54 c Abs. 1 UrhG) wird auf die Bereiche

- Belletristik, Kinder- und Jugendbuch (§ 62)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§ 70)
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§ 71)
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§ 72)
- Lehrwerke (§ 73)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen des Fotokopierens in Volkshochschulen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

§ 69 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbücher ermittelten Anteils

Der auf den Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbuch entfallende Anteil wird im Rahmen der Sparte Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken) dergestalt verteilt, dass die dort aufscheinenden Berechtigten einen Zuschlag zur dortigen Ausschüttung erhalten.

§ 70 Ausschüttung des für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften ermittelten Anteils

Der auf den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften entfallende Anteil wird im Rahmen der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text der Ausschüttung nach § 43 zugeschlagen.

§ 71 Ausschüttung des für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils

Der auf den Bereich wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher entfallende Anteil wird zur Aufstockung der Buch-Ausschüttung an Urheber und Verlage zu gleichen Teilen im Rahmen der Verteilung für die Sparten Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken) gem. § 10 und Vervielfältigung von stehendem Text (wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher) gem. § 45 oder § 47 verwendet.

§ 72 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils

1. Der auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallende Urheberanteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung für die Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gemäß § 48 verwendet.
2. Der auf diesen Bereich entfallende Verlagsanteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung an Verlage gemäß § 49 verwendet.

§ 73 Ausschüttung des für Lehrwerke ermittelten Anteils

1. Die für das Fotokopieren aus Lehrwerken (Bücher oder Fachzeitschriften für den Lehrgebrauch) festgestellten Wort-Anteile werden abweichend von § 3 Abs. 1 zu 100 % an deren Verlage ausgeschüttet; die Verlage rechnen diese mit ihren Autoren ab und stellen die VG WORT insoweit von deren Ansprüchen frei. Berücksichtigt werden nur Verlage, deren Werke in der Erhebung mehr als 10mal erfasst wurden.
2. Maßgebend für die an die Verlage zur Verteilung gelangenden Beträge sind die in den Ermittlungen der VG WORT über das Fotokopieren in Volkshochschulen festgestellten Fotokopiervorgänge. Es erfolgt keine unterschiedliche Bewertung des Fotokopiervorgangs nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des fotografierten Werkes.

J. Verteilung in der Sparte Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 1 Ziff. 6 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 74 Ausschüttung an Urheber und Verlage

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 Abs. 4 UrhG) an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche aufgrund der überprüften Meldungen der Schulbuchverlage oder sonstigen Nutzer als die Berechtigten festgestellt werden.

K. Verteilung in der Sparte Kleine Senderechte (§ 1 Ziff. 7 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 75 Ausschüttung an Urheber und Verlage

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Kleine Senderechte (§ 20 UrhG) an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche aufgrund der Meldungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten als die Berechtigten festgestellt werden.

2. Bei Sendungen von Sprachträgern wird der Urheberanteil zwischen Urheber und Verlag des erschienenen Werks gem. § 3 Abs. 2a) verteilt. Der Tonträger produzierende Verlag erhält den für Leistungsschutzrechte bezahlten Aufschlag, sofern er nicht Wahrnehmungsberechtigter der GVL ist.

3. Für Lyrik gilt der doppelte Vergütungssatz.

L. Verteilung in der Sparte Vortragsrecht (§ 1 Ziff. 9 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 76 Ausschüttung an Urheber und Verlage

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG) an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche aufgrund der Meldungen der Veranstalter als die Berechtigten festgestellt werden.

M. Verteilung in der Sparte Kabelweiterleitung (§ 1 Ziff. 14 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 77 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Kabelweiterleitung gem. § 20b UrhG wird auf die Bereiche

- Fernsehen (§§ 25-30)
- Hörfunk (§§ 31-34)

verteilt. Soweit sich das Aufkommen auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht einem der beiden Bereiche zuordnen lässt, werden 85% dem Bereich Fernsehen und 15% dem Bereich Hörfunk zugewiesen.

§ 78 Ausschüttung

1. Die Ausschüttung erfolgt in Form eines Zuschlags auf die Ausschüttung für die Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich) gem. § 25 oder § 31.

2. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus erfolgt in diesen Fällen ein Zuschlag von 30 % mit der Maßgabe, dass der Bühnenverlag den 100%-Autorenanteil weiterverrechnet.

N. Verteilung in der Sparte Digitale Offline-Nutzung von Beiträgen (Altwerke)

(§ 1 Ziff. 17 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 79 Ausschüttung an Urheber

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Digitale Offline-Nutzung von Beiträgen (Altwerke) an die Urheber vor, deren Beiträge auf digitalen offline Produkten (Speichermedien) vervielfältigt und verbreitet werden und die die entsprechenden Rechte nicht im Wege einer individuellen Rechteeinräumung übertragen haben. Da die VG WORT hier nur Urheberanteile erhält, sind Verlage an dieser Ausschüttung nicht beteiligt.

2. Berücksichtigt werden nur Beiträge, die einen Mindestumfang von 2 Seiten (à 1.500 Zeichen) erreichen.

3. Jeder Urheber erhält den auf seinen Beitrag entfallenden Anteil an der für ein digitales offline Produkt gezahlten Gesamtvergütung.

4. Soweit ein Urheber seinen Beitrag im Rahmen der Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 48 an die VG WORT gemeldet hat, erhält er den ihm zustehenden Anteil ohne nochmalige Meldung. Alle übrigen Urheber haben ihre Beiträge in der hierfür vorgesehenen Form anzumelden.

O. Verteilung in der Sparte Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke)

(§ 1 Ziff. 19 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 80 Ausschüttung an Urheber und Verlage

1. Der auf die Sparte Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke) entfallende Verlagsanteil wird entsprechend den Meldungen der Nutzer an die berechtigten Verlage ausgeschüttet.

2. Der Urheberanteil fließt der Ausschüttung an Urheber für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 48 zu.

3. Nimmt der Verlag die Nutzung selbst vor, wird ausschließlich an Urheber ausgeschüttet.

P. Verteilung in der Sparte Kopienversand auf Bestellung

(§ 1 Ziff. 20 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 81 Ausschüttung an Urheber und Verlage

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in den Sparten Kopienversand auf Bestellung (Kopierendirektversand und innerbibliothekarischer Leihverkehr) an die Urheber und Verlage vor, die aufgrund der Meldungen der Versender als die Berechtigten festgestellt werden.

2. Vergütungen für Meldungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 48 oder § 49 zu.

Q. Verteilung in der Sparte Blindenschriftausgaben und Hörbücher für Blinde und Sehbehinderte
(§ 1 Ziff. 21 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 82 Ausschüttung an Urheber und Verlage

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Blindenschriftausgaben und Hörbücher für Blinde und Sehbehinderte an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche aufgrund der überprüften Meldungen als die Berechtigten festgestellt werden.

R. Verteilung in der Sparte öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)

(§ 1 Ziff. 22 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 83 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Schulen

1. Das Aufkommen in der Sparte öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) wird für Nutzungen an Schulen auf die Bereiche

- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§10)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§ 43)
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§§ 45, 47)
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§§ 48, 49)
- Fernsehen (§§ 25-30)
- Hörfunk (§§ 31-34)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

2. Die Verteilung erfolgt dergestalt, dass die Einnahmen der Ausschüttung an Urheber und Verlage in dem jeweiligen Bereich zufließen.

§ 84 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Hochschulen

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) für Nutzungen an Hochschulen an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche aufgrund der Meldungen der Hochschulen als die Berechtigten festgestellt werden.

2. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, werden entsprechend der für Nutzungen an Schulen geltenden Regelungen des § 83 Abs. 1 und 2 verteilt.

S. Verteilung in der Sparte Unbekannte Nutzungsarten (§ 137I UrhG)

(§ 1 Ziff. 24 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 85 Ausschüttung an Urheber

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Unbekannte Nutzungsarten (§ 137I UrhG) an diejenigen Urheber vor, welche als die Berechtigten festgestellt werden.

T. Verteilung in der Sparte Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden
(§ 1 Ziff. 28 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 86 Ausschüttung an Urheber und Verlage

1. Das Aufkommen in der Sparte Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden wird bei wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und -büchern zu **25 %** an Urheber und zu **75 %** an Verlage, bei nichtwissenschaftlichen Werken zu **70 %** an Urheber und zu 30 % an Verlage ausgeschüttet. Die Höhe des Urheber- und Verlagsanteils ist befristet bis zum 31.12.2015. Danach muss neu über die Aufteilung entschieden werden.

2. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt an diejenigen Urheber und Verlage, die aufgrund von Erhebungen oder Meldungen als die Berechtigten festgestellt werden.

3. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 48 oder § 49 zu.